

## **Ordnung des Instituts für Systemdynamik und Mechatronik (ISyM) in der Fachhochschule Bielefeld vom 2. Dezember 2013**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Satz 2 und in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) hat das „Institut für Systemdynamik und Mechatronik“ der Fachhochschule Bielefeld folgende Geschäftsordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Rechtsstellung und Grundsätze
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organisation
- § 5 Lenkungsgruppe
- § 6 Vorsitz
- § 7 Geschäftsstelle
- § 8 Änderung der Ordnung
- § 9 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung und Grundsätze**

- (1) Das Institut führt den Namen „Institut für Systemdynamik und Mechatronik (ISyM)“.
- (2) Das Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung in der Fachhochschule Bielefeld. Es versteht sich als zur Zusammenarbeit mit den einzelnen an der Hochschule vertretenen Disziplinen und den Organen der Hochschule verpflichtet.
- (3) Das Institut finanziert sich über die von der Hochschule zugewiesenen Personal- und Sachmittel sowie projektbezogene Drittmittel. Die Verwaltung der Mittel erfolgt unter der haushaltsrechtlichen

Gesamtverantwortung des Vizepräsidenten für Forschung, Entwicklung, Transfer ausschließlich durch das Dezernat IV nach Maßgabe der einschlägigen hochschulrechtlichen Bestimmungen.

Davon unberührt bleibt die inhaltliche Verantwortung des forschenden Hochschulmitglieds gegenüber der Drittmittelgeberin oder dem Drittmittelgeber für die zweckentsprechende Verwendung der vom Dezernat IV freigegebenen Drittmittel gemäß den für das jeweilige Forschungsprojekt bilateral getroffenen Absprachen. Das forschende Hochschulmitglied ist der Drittmittelgeberin oder dem Drittmittelgeber zur Rechenschaft verpflichtet.

(4) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Das Institut für Systemdynamik und Mechatronik (ISyM) fördert die Forschung und Entwicklung auf den Gebieten der modellbasierten Entwicklung, der Systemdynamik und Regelungstechnik und der Mechatronik mit dem Ziel, die zugehörigen Methoden anwendungsorientiert im Sinne eines mechatronischen Systementwurfs nutzbar zu machen. Dies beinhaltet insbesondere Unterstützung bei der Antragstellung und ggf. Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten, der Anbahnung, Unterstützung und Pflege von Forschungsk Kooperationen, der Netzwerkbildung mit anderen Forschungseinrichtungen und der Praxis sowie beim Transfer von Projektergebnissen.
- (2) Zielsetzung des Instituts ist die Profilbildung der Fachhochschule Bielefeld im Bereich der Systemdynamik und Mechatronik sowohl in Forschung und Entwicklung als auch im Bereich des Technologietransfers und der Lehre.
- (3) Das Institut organisiert den regelmäßigen fachlichen Austausch der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler über den Stand ihrer Forschungsprojekte. Es werden gemeinsame Fachveranstaltungen abgehalten. Die gemeinsame Arbeit aller beteiligten Professorin-

nen und Professoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird koordiniert und unterstützt durch die Arbeit der Geschäftsstelle.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Instituts sind die Professoren des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Mathematik, die den Antrag zur Errichtung des Instituts gestellt haben.
- (2) Die Neuaufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder der Lenkungsgruppe (§ 5).
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch die Lenkungsgruppe (§ 5) für die Dauer von fünf Jahren festgestellt und kann jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden.
- (4) Mitglieder können ihren Austritt schriftlich gegenüber der Lenkungsgruppe erklären.

### **§ 4 Organisation**

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt - unter Beachtung der Vorgaben des § 29 HG NRW - der Lenkungsgruppe (§ 5) und der oder dem von dieser gewählten Vorsitzenden (§ 6).
- (2) Die Arbeit des Instituts wird unterstützt durch die Arbeit einer Geschäftsstelle (§ 7).

## **§ 5 Lenkungsgruppe**

- (1) Der Lenkungsgruppe gehören alle im Institut beteiligten Professorinnen und Professoren sowie eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der von den Professoren benannten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Weiterhin wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter des Vertreters gewählt, der die Rechte und Pflichten des Vertreters bei Abwesenheit und in der Lenkungsgruppe wahrnimmt. Die Vertreterin oder der Vertreter sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Forschungsprojekte des ISyM für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Lenkungsgruppe entscheidet insbesondere über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Aufstellung des Arbeits- und Wirtschaftsplans, die Förderung einzelner Projekte sowie über die personellen Ressourcen und legt die strategische Ausrichtung des Instituts fest.
- (3) Die Lenkungsgruppe tagt nichtöffentlich. Durch Beschluss kann die Lenkungsgruppe die Teilnahme von Gästen zulassen. Gäste haben in der Lenkungsgruppe ein Rede-, aber kein Stimmrecht.
- (4) Die Einladung zu den Sitzungen der Lenkungsgruppe erfolgt unter Beifügung eines Vorschlages für die Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Lenkungsgruppe tagt mindestens einmal pro Semester.
- (5) Über die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung abgestimmt.
- (6) Die Lenkungsgruppe ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Sitzung mindestens drei der Mitglieder der Lenkungsgruppe anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist mit mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, wobei Enthaltungen bei der Berechnung der Zahl der stimmberechtigten Anwesenden mitgezählt werden. Ein

schriftliches Votum von abwesenden Mitgliedern, das im Vorfeld bei der Geschäftsstelle eingegangen ist, soll bei der Beschlussfassung berücksichtigt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied des Gremiums dies verlangt.

- (7) Über die Sitzung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt. Über das Protokoll wird in der jeweils nächsten Sitzung abgestimmt. Das Protokoll beinhaltet
- a) den Tag und den Ort der Sitzung,
  - b) die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder (Anwesenheitsliste),
  - c) den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  - d) die gefassten Beschlüsse ,
  - e) das Ergebnis von Wahlen.

## **§ 6 Vorsitz**

- (1) Die Lenkungsgruppe wählt aus ihrem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte gemeinsam mit der Geschäftsführung des Institutes in eigener Zuständigkeit unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Institut tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die oder der Vorsitzende wirkt auf eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Leitungsorganen der Fachhochschule hin.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Lenkungsgruppe vertritt das Institut nach außen und führt die Bezeichnung Institutsleiterin oder Institutsleiter. Entsprechendes gilt für die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 7**

### **Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle führt das Tagesgeschäft des Institutes.  
Aufgabe der Geschäftsstelle ist es insbesondere,
- a. die Strategieplanung der Lenkungsgruppe umzusetzen,
  - b. die Lenkungsgruppensitzungen in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden zu organisieren, zu moderieren und das Protokoll zu erstellen,
  - c. die Forscherinnen und Forscher bei der Beantragung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten zu unterstützen,
  - d. für die Lenkungsgruppe die jährliche Berichtserstellung an das Präsidium zu gewährleisten,
  - e. das Finanzmanagement des Institutes sicherzustellen,
  - f. Netzwerkpflge und Öffentlichkeitsarbeit sicher zu stellen,
  - g. die Projektvernetzung und Projektkommunikation sicherzustellen, insbesondere auch eine ständige Übersicht über die laufenden Projekte zu gewährleisten.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle müssen den personellen Ressourcen entsprechend ausgestaltet werden. Über weitere Aufgaben entscheidet ggf. die Lenkungsgruppe.

- (2) Der Geschäftsstelle gehören an
- a. die oder der Vorsitzende,
  - b. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,
  - c. die Assistentin oder der Assistent.

Auf Beschluss der Lenkungsgruppe können weitere Stellen in der Geschäftsstelle eingerichtet werden.

- (3) Der Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Institutes wird vom Vorsitzenden koordiniert.

## **§ 8 Änderungen der Ordnung**

Der oder die Vorsitzende der Lenkungsgruppe kann auf der Grundlage eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder der Lenkungsgruppe beim Präsidium eine Änderung der Ordnung des Institutes beantragen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bielefeld, den 2. Dezember 2013

Die Präsidentin  
der Fachhochschule Bielefeld  
gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff